

Zuständiges Sachgebiet <b>Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt</b>	Ortsrechtsammlung Nr. <b>OS 10.01</b>
Kurzbezeichnung <b>Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe</b>	
Verkündung <b>Im Internet bereitgestellt am 16.12.2017</b>	Gültig ab <b>01.01.2018</b>

## **Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Friedhofsträger
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Dienstleistungserbringer

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhefrist und Ruhezeiten
- § 12 Graböffnungen und Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengräber für Erdbeisetzungen
- § 15 Rasenreihengräber
- § 16 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
- § 17 Grabstätten für Aschenbeisetzungen
- § 18 Verlängerung des Nutzungsrechts
- § 19 Ehrengrabstätten

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

## **VI. Grabmale**

- § 21 Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis für Grabmale
- § 23 Anlieferung
- § 24 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale
- § 25 Unterhaltung der Grabmale
- § 26 Entfernung der Grabmale

## **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 27 Allgemeines
- § 28 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten
- § 29 Rechtsfolgen bei Pflegevernachlässigung

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 30 Benutzung der Leichenhallen
- § 31 Trauerfeier

## **IX. Schlussvorschriften**

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Anordnung im Einzelfall
- § 36 Alte Rechte
- § 37 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Ritterhude stehenden Friedhöfe.
- (2) Dazu zählen der Alte Friedhof, der Friedhof „Auf dem Mühlenberg“, der Friedhof Heidkamp und der Friedhof Werschenrege.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dienen der Bestattung aller Personen,

- die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ritterhude waren,
- die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
- die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz hatten und aus Krankheits- oder Altersgründen ihren Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebietes nehmen mussten,
- deren Partner (aus Ehen, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften), Eltern oder Kinder dort beigesetzt sind,
- die zum Todeszeitpunkt nicht selbst Ritterhuder Bürger waren, deren Angehörige jedoch Einwohner sind, aber noch kein Nutzungsrecht an einer Grabstelle besitzen.

Der Friedhof Werschenrege sollte möglichst den Einwohnern der Ortsteile Werschenrege, Lesumstotel und Stendorf vorbehalten sein.  
Ausnahmen können zugelassen werden.

## **§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Friedhofsträger**

Gemäß dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweilig gültigen Fassung werden Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und Emailadresse des Bestattungspflichtigen, des Bestattungsunternehmens, des Dienstleistungserbringers (z.B. Steinmetze, Gärtner) und des Verstorbenen erhoben und gespeichert.

## **§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem, öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung (Außer-Dienst-Stellung), so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Bestehende Beisetzungsrechte können noch in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Ritterhude kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Ritterhude kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/-n möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung; der auf den Friedhof tätigen Dienstleister und Fahrzeuge, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
  - b) sich mit und ohne Gerät sportlich zu betätigen,
  - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen; auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern oder durch das Einmeißeln von Firmennamen,
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
  - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich wären,
  - g) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) die Friedhöfe und Ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen; Rasenflächen (soweit diese nicht als Wege dienen), Grabstätten und Einfassungen zu betreten,
  - i) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabe-Geräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

## **§ 7 Dienstleistungserbringer**

- (1) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringern (z.B. Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern, Bestattungsunternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden), die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Ritterhuder Friedhöfen untersagen, sofern sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind oder soweit ihre Tätigkeit mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar ist. In Zweifelsfällen hat der Dienstleistungserbringer seine fachliche bzw. betriebliche Qualifikation nachzuweisen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten, sie haben den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Die Dienstleistungserbringer haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten, der Gemeinde im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehend freizustellen.
- (3) Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten dürfen Wege auf den Friedhöfen zum Transport von Material, Werkzeug und Gerät benutzen. Ihnen ist es erlaubt, Wasser aus Zapfstellen in der Menge zu entnehmen, die sie zur Durchführung der Tätigkeit benötigen; die Reinigung von Transportfahrzeugen, Werkzeugen und Geräten an den Zapfstellen ist untersagt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abfall ablagern.
- (4) Dienstleistungserbringer dürfen Ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten, jedoch montags bis freitags nicht länger als 18:00 Uhr, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht länger als 13:00 Uhr ausüben. Während der Dauer von Bestattungen oder Trauerfeiern ist in der Nähe die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten untersagt. Bei Totengedenkfeiern sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Bei wiederholten Verstößen gegen die Absätze 2 – 4, kann den Dienstleistungserbringern die Tätigkeit untersagt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens 2 Werktage vor der Beisetzung, bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich Montag bis Donnerstag in der Zeit von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr – 13:00 Uhr. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Bei der Festsetzung der Bestattung werden nach Möglichkeit die Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen berücksichtigt.

#### **§ 9 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren, biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leichen darf nur aus Papier oder Naturstoffen bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwälle getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, gegebenenfalls Grabmale und Fundamente sowie die Grabeinfassung vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale und Fundamente, Grabeinfassungen oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

- (5) Die Grabtiefe auf dem Friedhof Werschenrege beträgt 1,60 m. Auf dem Friedhof Werschenrege ist für Erdbestattungen ein Erdaustausch durchzuführen. Die Grabstelle ist wie folgt zu verfüllen: 0,20 m Sand/Kiesgemisch, 1,10 m Mutterboden/Sandgemisch und 0,30 m humoser Boden.
- (6) Für den Friedhof Werschenrege darf die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges von 0,70 m nicht unterschritten werden.

### **§ 11 Ruhefrist und Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen auf den kommunalen Friedhöfen in der Gemeinde Ritterhude beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschen auf den kommunalen Friedhöfen in der Gemeinde Ritterhude beträgt 20 Jahre.

### **§ 12 Graböffnungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osterholz (Gesundheitsamt).
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Nutzungszeit sowie der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen abgesehen von Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

## IV. Grabstätte

### § 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Abdecken aller nachfolgend aufgeführten Grabstätten mit nicht verrottbaren Materialien, Pflastersteinen und Gehwegplatten sowie der Einsatz von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.

(2) Grabstätten werden zugewiesen für:

1. Erdbeisetzungen in

- a) Reihengräbern
- b) Wahlgräbern
- c) Rasenreihengräbern
- d) Rasenreihengräber als Partnergräber

2. Aschenbeisetzungen in

- a) Urnengrabstätten
- b) anonymen Grabfeldern
- c) Wahlgräbern für Körperbestattungen
- d) Rasenurnengräbern
- e) Rasenreihenurnengräber als Partnergräber
- f) Rasenreihengräber als Partnergräber
- g) Urnenreihengräber in Themengarten

Grabstätten werden, soweit diese auf den einzelnen Friedhöfen tatsächlich verfügbar sind, zugewiesen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Auf den Rasenreihen- und Rasenreihenurnengräbern ist es gestattet zu jeder Jahreszeit lose gebundene, flache Blumensträuße oder einzelne Blütenstiele auf die Grabstelle zu legen. Diese werden gegebenenfalls übergemäht, ein vorheriges Entfernen und anschließendes Wiederaufbringen erfolgt nicht.

(5) In der Zeit von Anfang November bis Ende Februar eines jeden Jahres ist es gestattet; Grablichte, Vasen, Gestecke, Pflanzschalen, Figuren, oder sonstigen Grabschmuck auf dem Grab zu platzieren, diese sind selbstständig durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nicht entfernter Grabschmuck wird durch die Gemeinde entschädigungslos entsorgt.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für bereits belegte Rasenreihen- und Rasenreihenurnengräber.



## **§ 14 Reihengräber für Erdbeisetzungen**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern ist nicht möglich.
- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Reihengrab bekannt gemacht.

## **§ 15 Rasenreihengräber für Erdbeisetzungen**

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenreihengräbern ist nicht möglich.
- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) In Rasenreihengräber die als Partnergräber angeboten werden, ist neben der Körperbestattung auch eine Urnenbestattung zulässig.
- (4) Das Abräumen von Rasenreihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Reihengrab bekannt gemacht.
- (5) Rasenreihengräber sind auf eigene Kosten durch den Bestattungspflichtigen / Antragsteller mit einer Liegeplatte (40 x 30 x 5 cm) auszustatten.
- (6) Die Liegeplatte darf nur Name, Geburtsjahr und Sterbejahr enthalten.

## **§ 16 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen bei Ersterwerb ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für die Friedhöfe in Ritterhude auf Antrag verliehen wird. Die Lage kann mit dem Erwerber bestimmt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Erwerb der Nutzungsrechte geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die kürzeste Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.

(3) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

**1. Friedhof im Ortsteil Werschenrege:**

- a) Länge 2,50 m einschließlich des 30 cm breiten Grasweges am Kopf- und am Fußende des einzelnen Grabes, Breite 1,20 m (einschließlich 15 cm zu beiden Seiten für Steinplatten)
- b) Innenmaße der Gruben:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Innenmaße der Gruben für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.

**2. Sonstige Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude:**

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m  
Innenmaße der Gruben: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m  
Innenmaße der Gruben: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.
- c) für Wahlgräber gelten die Maße zu Buchstabe b).
- d) Grabstätten auf dem Alten Friedhof in Ritterhude, die von den Maßen 2 a bis c abweichen, werden auf Wunsch des Nutzungsberechtigten und soweit dieses möglich ist, den Maßen angepasst. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Erhalt des Gebührenbescheides.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Soweit die postalische Anschrift feststellbar ist, wird der Nutzungsberechtigte von der Gemeinde einen Monat vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich; falls nicht bekannt oder nicht feststellbar, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,

- e) auf die Enkel,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die gebürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben

Innerhalb den einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Rückgabe von Teilgrabflächen möglich.

- (8) Nach Rückgabe des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von 1 Monat zu räumen und das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und Bewuchs zu entsorgen. Die Gemeinde kann die Grabstätte auf Antrag und zu Lasten des Nutzungsberechtigten räumen (gilt für Beisetzungen bis zum 01.01.2018, für Beisetzungen nach dem 01.01.2018 und nach Ablauf der Ruhe.- Nutzungsfrist wird die Grabstelle ohne erforderlichen Antrag durch die Gemeinde Ritterhude geräumt). Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Gemeinde besteht nicht.

## **§ 17 Grabstätten für Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
  - 1. Urnenwahlgrabstätten: Grabstätte 1,00 m x 1,00 m,
  - 2. Anonymen Grabfeldern,
  - 3. Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengräber,
  - 4. Rasenurnengräbern und
  - 5. Urnenreihengräber in Themengärten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) In jedem Urnenwahlgrab und Wahlgrab für Erdbestattungen besteht die Möglichkeit der Bestattung von bis zu 4 Urnen.
- (5) In jedem Rasenurnengrab darf nur eine Urne und in Rasenurnenpartnergräber nur zwei Urnen bestattet werden.
- (6) Rasenurnengräber sind durch den Beisetzungspflichtigen/Antragsteller auf eigene Kosten mit einer Liegeplatte (40 x 30 x 5 cm) auszustatten. Die Liegeplatte darf nur Name, Geburtsjahr und Sterbejahr enthalten.

## **§ 18 Verlängerung des Nutzungsrechts**

- (1) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für Erd- und Feuerbestattungen ist für den Zeitraum von 10 Jahren möglich.
- (2) Bei Nutzungsangleichungen auf Wahlgrabstätten für Körperbestattungen und Urnengrabstätten können von Abs.1 Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 19 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Alle Grabstätten müssen in einer der Friedhöfe würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

## **VI. Grabmale**

### **§ 21 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und Metall und für Einfassungen nur Natursteine verwendet werden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus zertifizierter Produktion stammen und nicht durch Kinderarbeit hergestellt werden.

Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich, alle Seiten sollen bearbeitet werden,
  - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein,
  - c) Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein,
  - d) nicht zugelassen sind alle nachfolgend aufgeführten Materialien und Zutaten, aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Terazzo, Gips, Kork, Tropf- und Grottensteine, Blech, Zementschmuck und ölhaltige Farben.
- (3) Liegende Grabmale (Abdeckplatten) dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden; sie dürfen nur 2/3 der Grabstelle abdecken.
  - (4) Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und sollten 2/3 der Grabbreite nicht überschreiten.

Liegende Grabmale sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen nur zulässig, wenn auf dem bestehenden Grabmal kein Platz für weitere Inschriften vorhanden ist. Die Maße dürfen 45 cm x 45 cm nicht übersteigen.

## **§ 22 Zustimmungserfordernis für Grabmale**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung an Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale (z.B. Holzkreuze) sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole sind unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung als Ausführungszeichnung im Maßstab 1: 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze a) und b) gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet wurde.
- (5) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstraße 1, 56727 Mayen, in der jeweiligen aktuellen Version.  
Die Grabmale sind je nach verwendeten Baustoffen, bzw. der Bauausführung spätestens nach sechs Wochen einer Abnahmeprüfung / Standsicherheitsprüfung (Zeit-Last-Diagramm) zu unterziehen. Die nachweisliche Abnahmeprüfung ist durch den Dienstleister zu erbringen. Der Gemeinde Ritterhude muss hiervon Ausfertigung übergeben werden. Bei Nichtvorlage der Abnahmeprüfung / Standsicherheitsprüfung erlischt die Genehmigung und die Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig. Provisorische Grabmale sind spätestens nach 3 Jahren zu entfernen.
- (7) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert wurden, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.

## **§ 23 Anlieferung**

- (1) Bei Lieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) der genehmigte Entwurf,
  - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlage sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde überprüft werden kann.

## **§ 24 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 25 Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Gemeinde hat jährlich mindestens einmal die Grabmale auf ihre Standfestigkeit gemäß der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft für Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7 § 9) zu überprüfen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun, oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist verpflichtet, diese Sachen für 3 Monate aufzubewahren. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die während der Aufbewahrungszeit an den Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auftreten. Nach Ablauf dieser Frist fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine sollen nach Möglichkeit von der Gemeinde erhalten werden. Grabmale, die diesen Anforderungen entsprechen, können ggf. an anderer Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.

### **§ 26 Entfernung der Grabmale**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzung zu entfernen und zu entsorgen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde.  
Kommen Nutzungsberechtigte, die das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben haben, dieser Verpflichtung nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nach, kann die Gemeinde die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten nach letztmaliger Fristsetzung selbst vornehmen oder veranlassen. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Gegenstände seitens der Gemeinde besteht nicht.

## **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, den besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Auftretende Versackungen sind durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beheben. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) Die Grabstätten auf den Friedhöfen in Ritterhude müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung hergerichtet sein.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Beeinträchtigungen, die von diesen Anlagen ausgehen können (z. B. Laub, Blattläuse, Wurzeln usw.) sind entschädigungslos hinzunehmen.

- (7) Auf den Friedhöfen in der Gemeinde Ritterhude werden die Gräber frühestens 6 Wochen, jedoch spätestens 3 Monate nach einer Beisetzung von der Gemeinde abgeräumt und zur Bepflanzung hergerichtet.
- (8) Trauerfloristik mit nicht verrottbaren Werkstoffen darf nicht verwendet werden.

### **§ 28 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus nicht verrottbaren Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 29 Rechtsfolgen bei Pflegevernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.  
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist im Falle des Satzes 2 nicht, im anderen Falle 6 Monate lang zu einer Aufbewahrung des Grabmals und der Einfassung verpflichtet.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 30 Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.



- (2) Satz 2 des Absatzes 1 gilt nicht für die Leichenhalle im Ortsteil Werschenrege.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

### **§ 31 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Ausschmückung des Raumes für Trauerfeiern ist Angelegenheit der Angehörigen. Der Schmuck (Blumen, Ziersträucher usw.) ist nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

## **IX. Schußvorschriften**

### **§ 32 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro kann (gem. § 10 Abs.5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2016 - Nds. GvBl. S. 576 - ) belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Abs. 3 handelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
4. a) entgegen §7 Abs. 3 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,  
b) entgegen § 7 Abs. 4 als Dienstleistungserbringer außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 2 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen errichtet oder verändert,
6. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert,
7. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale und Einfassungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 28 Abs. 2 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht von Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. entgegen § 29 Abs. 1 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder eine Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

### **§ 35 Anordnung im Einzelfall**

Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

### **§ 36 Alte Rechte**

Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale gelten die Vorschriften, die bei der Genehmigung des Grabmals maßgeblich waren. Ausgenommen hiervon sind die Grabmale auf dem Werschenreger Friedhof.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude, Stand 01.07.2010 außer Kraft.

Ritterhude, 15.12.2017

Gemeinde Ritterhude  
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils